

I Die Dienst- und Gehaltsverhältnisse Beamte

Die Wahl der Gemeinderäte steht der Gemeinde zu. Die ständigen Mitglieder erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 12,000, der Stadtpräsident außerdem eine Zulage von 1000 Franken, und die nichtständigen Mitglieder eine Besoldung von 2500 Franken.

Die Wahl der ständigen Beamten erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhörung der Vorschläge derjenigen Direktion, welcher der zu wählende Beamte unterstellt sein wird.

Die Amtsdauer der Gemeinderäte und definitiv gewählten Beamten beträgt vier Jahre.

Die provisorischen Beamten werden von den einzelnen Verwaltungsabteilungen im Monatslohn mit einer monatlichen Kündigungsfrist und bei nur vorübergehend benötigter Aushilfe im Taglohn mit täglicher Kündigungsfrist angestellt.

Für die ständigen Beamten werden Besoldungsklassen mit folgenden Mindest- und Höchstbesoldungen aufgestellt:

Klasse I	Fr. 8400—11400
" II	" 7380—10200
" III	" 6360—9000
" IV	" 5740—8200
" V	" 5120—7400
" VI	" 4700—6800
" VII	" 4280—6200
" VIII	" 3860—5600
" IX	" 3440—5000
" X	" 3020—4400
" XI	" 2700—3900
" XII	" 2380—3400

Zur Gewinnung oder Erhaltung ausgezeichnete Kräfte kann die Wahlbehörde zu den Besoldungen einen Zuschlag bis auf ein Drittel des Höchstbetrages gewähren.

Die Einreihung dieser Beamten in die Besoldungsklassen wird durch den Gemeinderat vorgenommen. Werden durch Stadtratsbeschluss neue Stellen geschaffen, so ist vom Gemeinderat bei seiner Antragstellung die Besoldungsklasse zu bezeichnen, in welche die Beamten eingereiht werden soll.

Bei der Wahl eines Beamten gilt die Mindestbesoldung der Klasse, in welche er eingereiht wird, als Regel. Vorausgegangene Probezeit oder sonst der definitiven Wahl vorausgegangene Dienstjahre in provisorischer Anstellung sind jedoch anzurechnen. Ebenso können tüchtige Leistungen in anderer Stellung oder besondere Fähigkeiten in der Weise berücksichtigt werden, daß die Wahlbehörde bei der Wahl der betreffenden Beamten die Anfangsbesoldung durch Anrechnung eines oder mehrerer Dienstjahre entsprechend höher festsetzt.

Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt jährlich in gleichen Teilbeträgen derart, daß ordentlicherweise mit dem Beginn des 13. Dienstjahres in der betreffenden Besoldungsklasse die Höchstbesoldung erreicht wird.

Die ordentlichen Dienstalterszulagen dürfen nur infolge ungenügender Leistungen oder tadelhafter Führung sistiert werden. Zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte darf andererseits die ordentliche Dienstalterszulage erhöht werden.

Bei Uebertritt eines Beamten von einer Dienstabteilung in die andere hat er bei der Besetzung in der gleichen Klasse Anspruch auf die im Zeitpunkt des Uebertrittes bezogene Besoldung.

Die Beamten haben Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Urlaub, welcher beträgt: Im ersten und zweiten Dienstjahr sechs, im dritten und vierten Dienstjahr zwölf, nachher jedes Jahr achtzehn Arbeitstage. Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt gemäß Art. 8, letztes Alinea.

Während der Dauer des ordentlichen Militärdienstes, den jeder Wehrpflichtige zufolge seiner Einteilung oder des Grades, den er in der Armee bekleidet, zu leisten gesetzlich verpflichtet ist, wird die volle Besoldung ausbezahlt.

Für die Dauer von freiwilligem Dienst oder Strafdienst, sowie für Militärdienst, der im gleichen Jahre die Dauer einer Rekrutenschule und eines Wiederholungskurses in der Truppengattung des betreffenden Beamten übersteigt, wird keine Besoldung ausbezahlt, vorbehaltlich der Verhältnisse des Altkriegsdienstes.

Bezahlter Militärdienst, mit Ausnahme des ordentlichen Wiederholungskurses, gilt als Urlaub.

Für Mehrarbeit, die infolge vorübergehender Arbeitsüberhäufung auf Anordnung der zuständigen Direktion außerhalb der ordentlichen Bureauzeit geleistet werden muß, wird die Stunde mit Fr. 2 vergütet. Bei außerordentlichen Arbeiten, die während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden müssen, wird die Ueberzeitentschädigung angemessen erhöht.

Nachlässigkeit, disziplinwidriges Verhalten oder Pflichtverletzung kann bei fehlerhaften Beamten von den Direktoren der Verwaltungsabteilungen durch Verweis oder schärfere Maßnahmen geahndet werden.

Lehrerschaft.

Die Lehrerschaft bezieht feste Jahresbesoldungen nach folgenden Ansätzen, vorbehaltlich der Abstufungen nach wöchentlichen Unterrichtsstunden bei der Mittellehrerschaft (Art. 21 und 22):

I. Lehrer der Oberabteilung	Fr. 6000—9000
II. Sekundarlehrer	" 5225—8000
III. Lehrerinnen der Oberabteilung	" 5050—7600
IV. Primarlehrer	" 4600—7000
V. Sekundarlehrerinnen	" 4350—6600
VI. Primarlehrerinnen	" 3500—5600

Die Hauptlehrer an der Gewerbeschule sowie die Lehrer an den Seidenklassen der Primarschulen sind den Sekundarlehrern, die Hauswirtschaftslehrerinnen den Primarlehrerinnen gleichgestellt.

Das Gehalt der Arbeitslehrerinnen mit Inbegriff des Staatsbeitrages wird festgesetzt auf Fr. 600—1050 für jede Arbeitsklasse.

Zulagen erhalten: die Direktoren und Vorsteher an den Mittelschulen Fr. 1000, die Oberlehrer der Primarschulen Fr. 800, die Lehrer und Lehrerinnen an den Spezialklassen für Schwachbegabte Fr. 300.

Die Besoldungen und Dienstalterszulagen der Mittellehrerschaft, die eine geringere Stundenzahl erteilen, werden nach folgenden Ansätzen für die wöchentliche Unterrichtsstunde berechnet.

Es beziehen per wöchentliche Unterrichtsstunde:

a) die Lehrer an den Oberabteilungen	Fr. 215—410
b) die Lehrerinnen an den Oberabteilungen	" 210—380
c) die Sekundarlehrer	" 170—320
d) die Sekundarlehrerinnen	" 165—300

Frühere Dienstjahre an auswärtigen Schulen und Anstalten sowie außerordentliche Studienjahre und Praxis in fremdem Sprachgebiet werden ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht.

Hierüber erläßt der Gemeinderat die näheren Bestimmungen.

Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt für die gesamte Lehrerschaft jährlich in gleichen Teilbeträgen derart, daß mit Beginn des 16. Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht wird.

Für die Berechnung der Entschädigungen an die Schulabwarte dient als Grundlage die Zahl der von ihnen zu bedienenden Haupt- und Nebenräume. Ihre bisherigen Verbesoldungen werden um 50 % erhöht. Ferner erhalten sie 12 Dienstalterszulagen von je 3 % der Anfangsbesoldung.